

Antrag nach dem REG Nr. 59

Teil A

- I. 1) Felix Buchheimer als Bevollmächtigter aller Erben
- 2) Uppington, Süd_Afrika
- 3) Uppington 2 Hillstreet
- 4) wie 1 - 3
- 5) Julius Schuster, Kassel, Goethestrasse 98
- 6) Der Berechtigte ist der Ehemann einer Erbin. Vollmacht liegt den Akten des Wiedergutmachungsamtes, Kassel.
- II. 7) u. 8) wie I 1 - 3
- 9) Ehemann einer Erbin
- II. 10) Levy, Betty Wwe.
- 11) verstorben
- 12) Melsungen, Reg. Bez. Kassel
- 13) dito

Teil B

- III entfällt
- IV. 22) Ein Lift, dessen Inhalt lt. beiliegendem Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung hiermit eingereicht wird.
Die Sendung war bereits in Hamburg bei der Speditionsfirma Blum & Popper als die Beschlagnahme durch das Deutsche Reich erfolgt.
Genannte Speditionsfirma hat den Vorgang bestätigt.

Teil C

- I. 24) 25 u. 26) Hausrat der in die Ehe mit eingebracht wurde und Teile die während der Ehe angeschafft wurden. Daten über Erwerb und Kaufpreise sind nicht mehr vorhanden.
- 27) bis 29) entfällt.
- II. 30) Hamburg im Jahre 1939
- 31) Entzogen im Sinne des § 2 b. des REG 59
- 32) entfällt
- 33) bis 36) entfällt
- 37) Speditionsfirma Blum & Popper, Hamburg
- II. 38) Der Totalverlust ist erwiesen. Der Wert ist in der Spezifizierung lt. eingereichter Liste angegeben.
- IV. 39) Deutsches Reich

Teil D

42. Rückerstattungswert verlangt in Höhe von DM 14.798,65

Teil E

Ich erkläre hiermit, dass alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind

Kassel, den 25. Januar 1951

für Felix Buchheimer

Julius Schuster

Prozess-Bevollmächtigter

Kassel, den 17. August 1951
Rhein. Generalkommando
Eingang Regentenstrasse
Nr. 4215

Der Beschluß ist am 22. 11. 1951

Beschluss



kräftig geworden!

den 22. 11. 1951

Viereck, Kunk.

Stabsbeamter des Amtes f. Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel.

In der Rückerstattungssache

der Erben der Witwe des Kaufmanns Juda Levy, Betty geb. Abt,
nämlich

- a) Margerete Kupfer geb. Levy, Tulbayk, Südafrika,
- b) Herta Buchheimer geb. Levy, Upington, Südafrika,
- c) Else Levy in Kapstadt,
- d) Erna Redziewski geb. Levy in Staste Israel,
- e) Lieselotte Speier geb. Levy, Upington,
- f) John Levy, Stellenbosch, Südafrika

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Julius Schuster, Kassel, Goethestr. 98,

g e g e n

das "Deutsche Reich"

Antragsgegner

hat das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel als nach dem Mil.Reg.Gesetz 59 zuständige Wiedergutmachungsbehörde durch den Leiter des Amtes, Hr. Albert K o l b e , als nach dem Entscheidungsbefugten gemäss Art. 62 Ziffer 1 REG beschlossen:

- 1) Der Antrag wird wegen Nichtschlüssigkeit gem. Art. 62 Ziff. 2 REG als unbegründet zurückgewiesen.
- 2) Kosten für das Verfahren werden von der Wiedergutmachungsbehörde nicht erhoben; jede Partei hat ihre ausserbehördlichen Kosten selbst zu tragen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit ihrer Anmeldung vom 16.2.1948 haben die Antragsteller durch ihren damaligen Bevollmächtigten F. Buchheim, Upington, und Ergänzung vom 28.1.51 durch den Prozessbevollmächtigten Julius Schuster, Kassel, Anspruch auf

1 entzogenes Lift
geltend gemacht,

Mit diess. Verfügungen vom 12.5.50, 15.2.51 und 16.6.51 wurde der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller aufgefordert, den Entscheidungsvorgang näher zu schildern und den Antrag schlüssig zu machen.

Die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vermochten nicht, die der Schlüssigkeit entgegenstehenden Bedenken auszuräumen. Eine Schlüssigkeit des Antrages für den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes 59 in der amerikanischen Zone kann nicht hergestellt werden, da die Entziehung in Hamburg stattfand.

Hamburg 36
Ziviljustizgebäude

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-L 135-V 115 d

gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift

Hamburg 11, 18. März 1952

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

3 fad
1 Akte



Betr.: Rückerstattungssache Erben nach Betty Levy

Bezug: dort. chrb.v. 25.1.52 Akt.-Zeich. IV/Z-6152

Anl.: 2+1 Akte

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen :

Umzugsgut

Am 9.3.44 sind bei der Oberfinanzkasse Hamburg 5 690,97 RM und am 8.6.44 23.75 RM, zusammen 5 714,72 RM Versteigerungserlös eingegangen. Die Versteigerung wurde vom Auktionator Schopmann durchgeführt. Unterlagen sind nicht mehr vorhanden. Die Forderung beträgt lt. der dem dortigen Amt eingereichten Liste 14 798,65 RM. Ich bin mit einem RM-Feststellungsbeschuß in Höhe von 10 000.-RM bezüglich der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogenen Hausstand einverstanden.

Zeitpunkt der Entziehung ist der 9.3.44

Im Auftrag

gez. Dr. Strehlow

Vfg

✓ 1) Dinkler, 9 Verk. Julius Dinkler
R. K + St

✓ 2) Zitate Vollmacht wollen einreichen

✓ 3) Den Erbschein nach Betty Levy wollen Sie einreichen

4) 2 Besuche



Beglaubigt

Zollinspektor

Ausgefertigt am 16.3.52

A b s c h r i f t .

Oberfinanzdirektion
O 5210 - L 135 V 115 d

Hamburg, den 13. März 1952
Rödingsmarkt 83
Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Erben nach Betty Levy.
Bezug.: dort. Schrb.v.25.1.52 Akt. Zeich. IV Z 6153 - 1 -

Anl: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen :

a) Bankguthaben.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg hat am 15.2.52 folgendes mitgeteilt:

Betr.: Frau Betty Levy, früher in Melsungen, später Hamburg,
Sierichstr. 88, zuletzt in Kapstadt, gestorben am 27.3.1944

Eine Vermögensbeschlagnahme gegen die Obengenannte ist uns nicht
zugestellt worden. Das Konto besteht heute noch bei uns. Der Vertreter
der Erben ist : Herr Julius Schuster, Kassel, Goethestr.98.

Auch über Judenvermögensabgabe oder Reichsfluchtsteuer besitzen wir
keine Unterlagen. Diese Abgaben waren in den Jahren 1938/39 fällig.
Das Konto ist aber erst im Laufe des Jahres 1939 von Melsungen hierher
übertragen worden (das genaue Datum können wir nicht angeben, da unsere
Bücher verbrannt sind) . Es ist daher wohl anzunehmen, dass eventuelle
Abgaben bereits zu Lasten des Kontos in Melsungen bezahlt worden sind.

Bei der Oberfinanzkasse Hamburg sind die beanspruchten 14 019 .- RM
nicht eingegangen. Da das Guthaben an sich dem Deutschen Reich verfallen
ist, erkläre ich hiermit, dass Ansprüche bezüglich des Guthabens bei
der Norddeutschen Bank seitens des Deutschen Reiches nicht mehr gestellt
werden.

Für Verität und Bonität der Forderung wird jedoch keine Haftung über -
nommen.

b) Judenvermögensabgabe

Nach der Auskunft der Norddeutschen Bank und auch nach den Unterlagen
der Devisenakte ist die Abgabe nicht in Hamburg, sondern am früheren
Wohnsitz in Melsungen entrichtet worden. Da Melsungen nicht in der
Britischen Zone liegt, ist ein Sachzusammenhang nicht gegeben. Der
Anspruch kann also nicht in Hamburg geltend gemacht werden.

Ich bitte daher um Zurückweisung .

Im Auftrag

gez. Sillem

Beglaubigt: Zollinspektor.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. 48-48

Alberich
ap. Justizinspektor

43

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 545/53
IV/Z 6152 -1-

Beschluß.

7. Dez. 1953
ko.

In der Rückerstattungssache

1. Margarethe K u p f e r geb. Levy in Tulbayk, Südafrika,
2. Herta B u c h h e i m e r geb. Levy in Upington, Südafrika,
3. Else L e v y Kapstadt, Südafrika,
4. Erna Redziewski geb. Levy Israel,
5. Liselotte S p e i e r geb. Levy Upington, Südafrika,
6. Felix B l o c h als Vormund für den minderjährigen John L e v y, Stellenbosch, als Erben nach der am 27. März 1944 in Kapstadt, Südafrika, verstorbenen Betty L e v y geb. Abt, Antragsteller,

Bevollmächtigter:

Felix Buchheimer 2 Hillstreet, Upington/Südafrika,

Unterbevollmächtigter:

Julius Schuster Kassel, Goethestraße 98, 29.12.
gegen

das D e u t s c h e R e i c h, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5, Az.: o 5210 - L 135 - V 115 d, 30.12.
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

Ausfertigung an:
2 x Parteien
- x Beteiligte
mit Urkunden
je 1 / Beschrift an
Landgericht
f. Verord. Kont.
Grundbuchamt

23. 12. 53

ab am: 28. 12. 53

mit CC 12 APR. 1954
Form B ab zum

29/13. 54

Form B gef.

6/4. 54 Fi

Rechtskraftzeugnis

ist dem Original - 575 -
auf Grund Zust. - 114 -
d. Besch. des Ger. - 114 -
am 22. 2. 1955 erteilt.

der Akte
Gen. 114/220/77
am 22. 2. 1955 erteilt.

Schm.

am

44

am 1. Dezember 1953 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust von Hausrat im Werte von RM 14.798,65 zu ersetzen.

Entziehungstag ist der 9. März 1944.

Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Die Antragsteller sind Erben der Witwe Betty L e v y geb. Abt (s. Erbschein des Amtsgerichts Melsungen vom 1. September 1950). Die Erblasserin war jüdischer Abstammung. Sie wanderte im Jahre 1939 aus, mußte aber wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges ihren Hausrat, den sie in einem Lift nach Hamburg hatte verbringen lassen, zurücklassen. Das Umzugsgut wurde hier versteigert und erbrachte einen Nettoerlös von RM 5.714,72, der durch den Auktionator Schopmann an die Oberfinanzkasse abgeführt wurde.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und begehren Ersatz ihres Umzugsgutes, das sie gemäß einer von ihnen eingereichten und mit eigenen Wertangaben versehenen Liste mit RM 14.798,65 angeben.

Der Antragsgegner hat sich mit der Feststellung seiner Ersatzpflicht in Höhe von RM 10.000.-- einverstanden erklärt.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Der geltend gemachte Anspruch ist in der von den Antragstellern beantragten Höhe begründet. Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes ist eine ungerechtfertigte Entziehung nach Art. 2 Abs. 1 REG.

Die Antragsteller haben Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes des Hausrats. Die Höhe des durch die Entziehung entstandenen Schadens muß das Gericht, da Unterlagen oder auch die Gegenstände selbst

85

selbst nicht mehr vorhanden sind, nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 287 ZPO schätzen. Es kann dabei auf den vom Antraggegner mitgeteilten Versteigerungserlös zurückgreifen. Die im Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 18. März 1952 (Bl. 18 d. A.) genannte Summe stellt den Nettoversteigerungserlös dar. Der Bruttoerlös dürfte etwa 10% höher gelegen haben. Im allgemeinen kann der Zeitwert gebrauchten Hausrats in Höhe des 1 1/2 bis 2-fachen, in Ausnahmefällen, also bei besonders wertvollem Hausrat der 2 1/2-fache Bruttoversteigerungserlös angenommen werden. Die Kammer trägt im vorliegenden Fall keine Bedenken, den Antragstellern einen Ersatzanspruch zuzuerkennen, der etwas höher als der 2-fache Bruttoversteigerungserlös liegt. Damit folgt die Kammer insoweit dem Anspruch der Berechtigten. Schon die Höhe des Versteigerungserlöses läßt erkennen, daß es sich um einen Hausrat gehandelt hat, der nicht nur durchschnittlichen Anforderungen entsprochen hat. Deshalb ist die Feststellung der Ersatzpflicht in der Höhe des von den Berechtigten beantragten Betrages gerechtfertigt.

Die Antragsteller können in diesem Verfahren nur die Feststellung nach einem in RM lautenden Betrag erreichen. Es handelt sich um eine RM-Verbindlichkeit des früheren Deutschen Reiches, da der Anspruch kraft der Rückwirkung des Art. 12 REG im Zeitpunkt der Entziehung entstanden ist. Derartige Ansprüche bleiben hinsichtlich der Umstellung und der Erfüllung einer späteren gesetzlichen Regelung nach § 14 des 3. UG vorbehalten. Dieser gesetzlichen Regelung kann das Gericht nicht vorgreifen.

Daher war zu erkennen, wie geschehen, unter Anwendung des Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG hinsichtlich der Kosten.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum **1. April 1954** einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Hamburg, den **2. April 1954**

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor